

als auch mit den in letzter Zeit viel gepriesenen Heißluftfritteusen. Beide Geräte sind für deutlich unter 100 € zu haben und trocknen schnell. Bei Grassilagen mit hohem T-Gehalten sollte man schon rechtzeitig den Trocknungsgrad kontrollieren, da es sonst zur Flammenbildung kommen kann. Die Heißluftfritteusen erfreuen sich in der Praxis zunehmender Beliebtheit. Regelmäßige Kontrollen des Trockensubstanzgehaltes führen zu mehr Sicherheit und helfen, frühzeitig ein Absinken der Futteraufnahme zu erkennen.



Für die Ein- und Rückwaage der Proben sind meistens kostengünstige elektronische Küchenwaagen mit 1-g-Skalierung ausreichend.

### Wichtige Kennzahlen ermitteln

Hat man im Betrieb die Trockenmasseaufnahme ermittelt, können mit einfachen Rechenschrit-

ten auch die Futtereffizienz (FE, Kilo Milch je Kilo Trockenmasse) und das „Income over feed cost“ (IOFC) errechnet werden. Die Fut-

tereffizienz beschreibt, wie viel Kilo Milch mit 1 kg Futtertrockenmasse erzeugt worden sind. Anzustreben sind Werte, die über 1,5 FE liegen. Im Beispiel wurden 1,58 FE erreicht, was ein durchaus guter Wert ist. Für die Berechnung des IOFC werden für die einzelnen Futtermittel Preise benötigt. Für die Zukaufsfuttermittel liegen tagesaktuelle Preise vor. Es muss nur darauf geachtet werden, dass auf Nettopreise noch die Mehrwertsteuer zugerechnet werden muss. Die Preise für die betriebseigenen Grundfuttermittel können der Betriebszweigauswertung (BZA) ent-

nommen werden, sie sind im Auswertungsblock Grundfüttererzeugung ausgewiesen. Liegt keine BZA vor, ist man auf standardisierte Werte angewiesen.

Wenn es gelingt, ein wöchentliches Controlling im Betrieb aufzubauen, hat man eine gute Ausgangsbasis für die Beurteilung der Fütterungssituation. Besonderes Augenmerk verdient die Trockenmasseaufnahme in kg T je Kuh und Tag. Diese Kennziffer ist wichtig für die Berechnung der Futtereffizienz und der Futterkosten. Mit einer leistungsgerechten Fütterung wird die Wirtschaftlichkeit gesichert und die Tiergesundheit im Bestand stabilisiert.

Johannes Thomsen,  
Fachhochschule Kiel,  
Fachbereich Agrarwirtschaft  
johannes.thomsen@fh-kiel.de

## Beratung rund um das Geld: Cross-Compliance

# Korrektes Verhalten bei Kontrollen

**Kaum eine Situation setzt Landwirte mehr unter Druck als angemeldete und vor allem unangemeldete Cross-Compliance (CC)-Kontrollen. Muss ich an der Kontrolle mitwirken? Wie soll ich mich verhalten? Dieser Beitrag soll eine Hilfestellung bieten.**

Die Gewährung von Agrarzah- lungen ist an die Einhaltung von Vorschriften aus den Bereichen Umweltschutz, Klimaschutz, Ein- haltung eines guten landwirt- schaftlichen Zustandes der Flä- chen, Gesundheit von Mensch, Tier, Pflanze und Tierschutz geknüpft. Bezeichnet wird diese Verknüp- fung als „Cross-Compliance“ (Ver- ordnung [EU] Nummer 1306/2013). Sie umfasst sieben Standards für die Erhaltung von Flächen in gu- tem landwirtschaftlichen und öko- logischen Zustand (GLÖZ) und weitere 13 Regelungen zu den Grundanforderungen an die Be- triebsführung (GAB). Diese fach- rechtlichen Vorschriften bestehen auch unabhängig von Cross-Com- pliance. Cross-Compliance liegt ein gesamtbetrieblicher Ansatz zu- grunde. Die Gewährung von Ag- rarzahlungen setzt die Einhaltung der Regelungen in allen Produkti- onsbereichen und auch in allen Be- triebsstätten, die Cross-Complian- ce-Verpflichtungen einhalten müs- sen, voraus. Grundsätzlich wird

zwischen den systematischen Kon- trollen als eigentlichen Cross-Com- pliance-Kontrollen und weiteren Kontrollen unterschieden.

Nach dem EU-Recht soll für je- den Cross-Compliance-Standard jährlich 1 % aller Betriebe einer Prüfung unterzogen werden. Regelmäßig werden die systemati- schen Kontrollen gebündelt, um den Kontrollaufwand zu begren- zen. Das heißt, bei einer Prüfung im selben Betrieb werden mehrere Rechtsvorschriften und Standards geprüft. Daneben gibt es sogeannte Fachrechtskontrollen als anlassbezogene Überprüfungen. Auch diese können bei Feststel- lung eines Verstoßes Kürzungen der Betriebsprämie nach sich zie- hen. Anlass sind oftmals Hinwei- se anderer Behörden, Erkennt- nisse eigener Fachrechtskontrol- len, aber auch Anzeigen von drit- ter Seite.

Das unangekündigte Aufta- chen der Prüfer führt regelmäßig dazu, dass die Nerven blank liegen. Der Beitrag soll Antworten auf ei- nige häufig auftauchende Fragen bieten.

### Kann man die Kontrolle ablehnen?

Sowohl angekündigte als auch unangekündigte Kontrollen fal- len regelmäßig in Zeiten großen

Arbeitsanfalls, wie zum Beispiel die Erntezeit. Natürlich kann man bei angekündigten Kontrollen bei Vorliegen triftiger Gründe versu- chen, auf eine Verschiebung hinzu- wirken. In jedem Fall empfehlens- wert ist dies aber nicht. Er spricht zwar nichts dagegen, den Prüfer bei der Ankündigung zu bitten, die Kontrolle zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, zum Bei- spiel im Fall eigener schwerer Erkrankung. Belastbare Rechtsprechung zu der- artigen „Verschiebungs- gründen“ gibt es jedoch nicht. Daher ist der Betriebsin- haber in der Regel besser beraten, wenn er die Kontrolle ermöglicht.

### Hof und Betriebsräume betreten?

Die Rechte der Prüfer ergeben sich aus § 33 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation und der Direktzahlungen (MOG). Danach dürfen die Prüfer zur Vornahme der Prüfungen Grundstücke und Geschäftsräume betreten. Zur Ver- hütung dringender Gefahren ist in Einzelfällen sogar das Betreten der Wohnräume desjenigen, der Di- rektzahlungen beantragt hat, zu- lässig. Ohnehin sollte der Betriebs- leiter nicht das Risiko eingehen, Prüfer von seinen Flächen oder

vom Hof zu verweisen. Dies könn- te als Behinderung oder sogar als Verweigerung der Kontrolle ausge- legt werden und könnte im schlimmsten Fall zur vollständigen Kürzung der Prämie führen. →



Es wird kontrolliert, ob die Ohrmar- ken mit den Einträgen in der HIT-Da- tenbank übereinstimmen.

## Muss man bei den Kontrollen kooperieren?

Den Antragsteller treffen umfangreiche Mitwirkungspflichten. Relevante Aufzeichnungen, Unterlagen und Daten sind dem Prüfer auf Verlangen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Fragen der Prüfer zum Gegenstand der Prüfung sind zu beantworten. Die Prüfer dürfen entsprechende Auskünfte verlangen und ihnen ist die notwendige Unterstützung bei der Kontrolle zu gewähren. Die Verweigerung von Auskünften ist nur auf solche Fragen zulässig, mit deren Beantwortung sich der Betriebsinhaber selbst oder Familienangehörige in die Gefahr einer straf- oder bußgeldrechtlichen Verfolgung bringen würde. Schwierig ist die Beantwortung von Fragen oder Sachverhalten, wenn damit der Vorwurf eines CC-Verstoßes verbunden ist. Soweit der Vorwurf mit einer plausiblen und stichhaltigen Antwort entkräftet werden

kann, spricht nichts gegen eine Äußerung. Soweit genaue Tatsachen nicht bekannt sind und erst ermittelt werden müssen, kann es sich empfehlen, die Beantwortung zurückzustellen. Zu warnen ist davor, dem Prüfer bei festgestellten oder sich abzeichnenden Verstößen „sein Herz auszuschütten“. Der Prüfer ist in der Kontrollsituation keine Privatperson, die ein Fehlverhalten „vergeben“ könnte. Ein sachlicher und freundlicher Umgang wird ausdrücklich empfohlen, jedoch wird davor gewarnt, unaufgefordert „belastende Informationen“ in der Hoffnung zu offenbaren, dass der Prüfer sich dadurch erweichen lässt und einen festgestellten Verstoß unter den Tisch fallen lässt.

## Muss man den Prüfbericht unterzeichnen?

Eine Verpflichtung zur Unterzeichnung des Prüfberichtes besteht grundsätzlich nicht. Allerdings bedeutet die Unterschrift unter den Bericht der Vor-Ort-Kontrolle auch nicht, dass die darin benannten Verstöße anerkannt werden. Wenn das Prüfprotokoll vorgelegt wird, ist dieses zu prüfen und darum zu bitten, dieses zu korrigieren, falls Feststellungen unzutreffend vermerkt oder Angaben nicht zutreffend wiedergegeben sein sollten. Die Möglichkeit, eigene Anmerkungen auf dem Protokoll abzugeben, ist zu nutzen. Der Antragsteller soll sich eine Kopie des Prüfberichts aushändigen lassen oder den Prüfbericht selbst kopieren oder abfotografieren.

## Kann Kontrolle ohne Antragsteller erfolgen?

Regelmäßig tritt bei unangekündigten Kontrollen die Situation ein, dass der Antragsteller nicht selbst auf dem Betrieb anwesend ist. Auf diesen Fall sollte der Betrieb vorbereitet sein. In einem gerichtlich entschiedenen Fall wurde bei einer unangekündigten Kontrolle auf dem Betrieb ein Familienmitglied des Betriebsinhabers angetroffen, welches die Kontrolle untersagte. Dies hat zur Versagung der Prämie geführt. Vor diesem Hintergrund sollte der Betriebsinhaber Familienmitglieder und Mitarbeiter ausreichend vorbereiten. Diese sollten unangemeldet erscheinenden Prüfern aufgeschlossen entgegengetreten. Es empfiehlt sich, den Dienstausweis zu prüfen und dann zu versuchen, den Betriebs-



Die Flächen im Grundantrag werden geprüft.

Fotos: landpixel

inhaber zu erreichen. Sind die Prüfer auf Bitten und Erklärung nicht bereit, die Prüfung zu verschieben, sollte diese nicht verweigert werden. Für diesen Fall müssten infrage kommende Familienmitglieder und Personen wissen, wo sich die relevanten Unterlagen und Informationen befinden.

## Welche Sanktionen drohen bei Verstößen?

Ungeachtet der Art der Kontrolle als systematische Kontrolle oder Fachrechtskontrolle führen festgestellte Verstöße gegen Cross-Compliance-Regelungen grundsätzlich zur Kürzung der Prämie. Bei der Bewertung von Verstößen wird auf die Kriterien Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer abgestellt. Nach diesen Kriterien hat die zuständige Behörde den Verstoß als leicht, mittel oder schwer zu bewerten. Verstöße mit geringer Schwere können in begründeten Einzelfällen einmalig mit einer Verwarnung geahndet werden (Frühwarnung). In der Regel wird dem Betriebsinhaber dazu aufgegeben, die Verstöße unverzüglich zu beheben.

Fahrlässige Erstverstöße führen zu einer Kürzung der gesamten Direktzahlungen des Jahres um 1 % bei einem leichten Verstoß, 3 % bei einem mittleren Verstoß und 5 % bei einem schweren Verstoß. Mehrere fahrlässige Verstöße innerhalb eines Jahres, die dem gleichen Bereich, zum Beispiel Tiererschutz, Pflanzenschutz oder Umweltschutz zuzurechnen sind, werden wie ein Verstoß sanktioniert. Bei fahrlässigen Erstverstößen in verschiedenen Bereichen werden die festgesetzten Kürzungssätze

addiert, wobei der gesamte Kürzungssatz auf 5 % gekappt wird. Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn sich innerhalb von drei Kalenderjahren ein Verstoß gegen eine relevante Anforderung wiederholt. Dies führt zur Erhöhung des anzuwendenden Kürzungssatzes um den Faktor 3. Ein mittelschwerer Verstoß, der als erneuter Verstoß gegen eine relevante Bestimmung festgestellt wird, führt im Ergebnis zu einer Kürzung um 9 % (dreimal 3 %).

Vorsätzliche Verstöße führen in der Regel zu einer Kürzung der gesamten Direktzahlungen des Betriebes um 20 %. Entsprechend der Beurteilung der Schwere und Bedeutung des Verstoßes kann der Kürzungssatz auch bis auf 100 % erhöht und bei vorsätzlichen Verstößen von erheblichem Ausmaß sogar ein Ausschluss von Zahlungen für das Folgejahr ausgesprochen werden.

Jens Fickendey-Engels  
Lauprecht und Partner

## FAZIT

Gerade nicht angekündigte Cross-Compliance-Kontrollen setzen den Betriebsinhaber oftmals unter starken Druck. Trotzdem gilt es, Ruhe zu bewahren. Es sollte nicht versucht werden, die Kontrolle zu vereiteln. Vielmehr sollte der Betriebsinhaber sachlich mit den Kontrolleuren zusammenarbeiten, Fragen beantworten und die notwendigen Informationen und Unterlagen beibringen. Es empfiehlt sich, auf eine Kontrolle rechtzeitig vorbereitet zu sein.

## ZINSBAROMETER

Stand 16. März 2020

Die Zinsspannen am Kapitalmarkt nehmen zu. Das Zinsbarometer bietet lediglich erste Anhaltspunkte zur aktuellen Kapitalmarktsituation (ohne Gewähr). Bei den gekennzeichneten Zinssätzen können sich je nach persönlicher Verhandlungssituation deutliche Abweichungen ergeben.

**Geldanlage** Zinsen %  
Festgeld 10.000 €, %  
3 Monate<sup>1)</sup> 0,10 - 0,21

**Kredite**  
Landwirtschaftliche Rentenbank<sup>2)</sup>  
% effektiv

(Sonderkreditprogramm)  
**Maschinenfinanzierung**  
6 Jahre Laufzeit, 1,00  
Zins 6 Jahre fest

**langfristige Darlehen**  
10 Jahre Laufzeit, 1,00  
Zins 5 Jahre fest  
20 Jahre Laufzeit, 1,00  
Zins 10 Jahre fest

**Baugeld-Topkonditionen<sup>3)</sup>**  
Zins 10 Jahre fest 0,41 - 0,57  
Zins 15 Jahre fest 0,52 - 0,81

1) Marktausschnitt (100 % Einlagensicherung)  
2) Zinssatz Preisklasse A, Margenaufschlag 0,35 bis 2,85 %, je nach Bonität und Besicherung (7 Preisklassen)  
3) Quelle: www.capital.de  
(Spanne der Topkonditionen)